

Ergeht an:  
 BVA-Mitglieder Konditoren  
 BI-Vorstand  
 Alle Landesinnungen


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 DI Lorencz/Skoff-Salomon

Durchwahl  
 3652

Datum  
 02.04.2020

## Konditoren-RS 004/2020

Covid-19	Verkauf von Speiseeis in der Konditorei	
Betrifft: Aktuelle Empfehlung zum Verkauf von Speiseeis in der gewerblichen Konditorei		Frist:

Die Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe ist aktuell bemüht, mit dem zuständigen Ressort eine Klärung bezüglich dem Verkauf von Speiseeis zu erwirken - bis dahin ergeht folgende Empfehlung:

Aufgrund der aktuellen Situation und aus Verantwortung gegenüber der Gesundheit unserer KundenInnen und der unserer MitarbeiterInnen empfiehlt der Bundesverband der Konditoren seinen speiseeiserzeugenden Mitgliedern (Konditoren mit Eisverkauf bzw. Konditoren eingeschränkt auf die Erzeugung von Speiseeis) die Einhaltung folgender Maßnahmen:

- Der Verkauf von Speiseeis erfolgt ausschließlich in den handelsüblichen verschlossenen Eisbehältnissen (bzw. für den Transport verpackten Eisbechern). Der Verzehr erfolgt dadurch nicht vor dem Verkaufsgeschäft, sondern erst zu Hause.
- Der Konditor bietet bereits fertig zusammengestellte Eisboxen zur Mitnahme über die Theke an (unter Einhaltung der aktuellen Hygiene-Empfehlungen).
- Lieferungen sind möglich.
- Aus gegebenem Anlass werden keine Eisbecher/Löffel bzw. Eistüten für den unmittelbaren Verzehr ausgegeben.

Durch diese freiwilligen Maßnahmen wird **verhindert**, dass sich **Menschenansammlungen vor dem Verkaufsgeschäft** bilden (bitte achten Sie auch immer selbst darauf, damit kein behördliches Einschreiten notwendig wird).

Weiters möchten wir Sie daran erinnern, dass Sie als Lebensmittelunternehmerinnen/Lebensmittelunternehmer hinsichtlich Lebensmittel im Sinne des Artikel 17 der Verordnung(EG) Nr. 178/2002 idgF. die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten und deren Einhaltung durch die Eigenkontrolle zu überprüfen haben. In der Zeit der COVID-19 Pandemie ist es besonders wichtig, die Lebensmittelhygieneanforderungen einzuhalten und nicht nur hoch qualitative, aber auch mikrobiologisch sichere Lebensmittel zu produzieren.

**Verkaufsgeschäfte der Konditoren von Betriebsschließungen ausgenommen - rechtlicher Überblick:**

Laut der Verordnung des Sozialministeriums betreffend den vorläufigen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ab Montag, 16. März 2020, untersagt.

Davon **ausgenommen** sind in jedem Fall der Lebensmittelhandel inkl. „Bauernmarkt“ (**einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten**) und Direktvermarkter bäuerlicher Produkte.

Es ist zudem festzuhalten, dass Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen in keiner Weise Werksschließungen, Produktionsstopps o.ä. für die Industrie oder das **produzierende Gewerbe** vorsehen oder notwendig machen.

Konkrete Fälle	Was bleibt weiterhin zulässig?	Was ist derzeit nicht zulässig?
Verkaufsgeschäfte von Lebensmittelproduzenten zB Bäcker, Fleischer, Konditoren	Zulässig, da mit dem Lebensmittelhandel gleichgestellt	
Mischbetrieb: Bäcker, Konditor, Café	Zulässig: Verkaufsgeschäft des Bäckers und Konditors sowie die Produktion in Backstube und Konditorwerkstätte	Gastronomie und Cafés seit 17.3.2020 geschlossen

Bitte beachten Sie: In einzelnen Bundesländern, Regionen oder Gemeinden kann - insbesondere aufgrund von Quarantänemaßnahmen - Abweichendes gelten.

Freundliche Grüße  
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Vizepräsident KommR Leo Jindrak e.h.  
Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin